Beilage: **Plan Nr. 345-102**

Gemeinde Küsnacht

Ausscheidung von Schutzzonen

für Trinkwasserfassungen der

WASSERVERSORGUNG KÜSNACHT

SCHUTZZONEN - REGLEMENT

SEMINAR – QUELLEN

Genehmigt von der
Baudirektion
Kanton Zürich

Verfügung Nr. 344

vom 18. Feb. 2002

Küsnacht, April 2000

INGENIEURBÜRO KISSELEFF AG
Hörnlistrasse 28 8700 Küsnacht
Tel. 01/910 47 87 Fax 01/910 47 20

Gemeinde Küsnacht **Kanton Zürich**

Schutzzonenreglement

für die Quellfassungen SEMINARQUELLEN

Wassernutzungsberechtigte:	**Politische Gemeinde Küsnacht**	
GWR	**XXX**	
Konzessionierte Entnahmemenge	**Seminarquelle 1+2**	**20 l/min**
	Seminarquelle 3+4	**70 l/min**

Inhaltsübersicht Seite

I Allgemeines 2

Begriffe
Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen

II Nutzungsbeschränkungen 3

- Weitere Schutzzone (Zone S III) Art. 5 3
- Engere Schutzzone (Zone S II) Art. 6 9
- Fassungsbereich (Zone S I) Art. 7 11

III Spezielle Massnahmen 11

Kontrolle und Sanierung von Anlagen inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen

IV Schlussbestimmungen 13

V Anhang 14

Anhang 1 Spezielle Anmerkungen zur Grundwasserfassung 15
Anhang 2 Grundeigentümerverzeichnis
Anhang 3 Alphabetisches Grundeigentümerverzeichnis

I Allgemeines

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserfassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:
- Fassungsbereich Zone S I
- Engere Schutzzone Zone S II
- Weitere Schutzzone Zone S III

Der **Fassungsbereich** dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung. Mit der **engeren Schutzzone** soll die Trinkwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die **weitere Schutzzone** ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzone um die Trinkwasserfassung bildet eine Zone S im Sinne von Abschnitt V des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 sowie der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991; Art. 20

- Eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998

- Eidgenössische Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998

- Eidgenössische Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986

- Eidgenössische Verordnung über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittel-Verordnung) vom 23 Juni 1999.

- Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991

- Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992

- Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 1982.

- Kantonales Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974; Abschnitt V, §§ 35-40

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen und Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht vom 30.4.1976, sowie die hydrogeologische Stellungnahme Nr. 3018/4 vom 24.11.1993, verfasst durch Dr. von Moos AG, Geotechnisches Büro, Zürich.

Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan (Nr. 345-102) im Massstab 1:500 erstellt durch das Ingenieurbüro Kisseleff AG, Küsnacht mit Datum vom 12.07.1993, rev. 10.12.1999.

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden eine Einheit.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

II Nutzungsbeschränkungen

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S III

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist verboten. Zugelassen sind Bauten mit Anfall von häuslichem Abwasser.

Ausnahmen für die Lagerung von Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder des Betriebes sind in Art. 5 lit.e geregelt.

Tiefbauten: Bauliche Eingriffe (inklusive Verankerungen und Injektionen) unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels bzw. in den Bereich der wasserführenden Schichten sind nicht zugelassen. Im Sinne einer Ausnahme können Tiefbauten (Kanalisationen oder Pfählungen) unter dem höchsten Grundwasserspiegel zugelassen werden, wenn sie aus zwingenden Gründen erforderlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und keine qualitativen und quantitativen Verschlechterungen der Grundwasserverhältnisse bewirken. Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels (inklusive Sondierbohrungen) bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.

b) Abwasserleitungen/Abwasseranlagen

Schmutzwasserleitungen, inklusive Hausanschlüsse und Schächte, müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA Norm 190 umschriebenen Dichtigkeitsanforderungen für die Zone S zu genügen. Bei der Inbetriebnahme neuer Anlagen sind sämtliche Bauteile auf deren Dichtigkeit zu prüfen. Schmutzwasserleitungen sind in den ersten drei Jahren jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen. Für fugenlose oder verschweisste Leitungen genügt für die wiederkehrende Kontrolle eine Kanalfernsehaufnahme.

Allfällige Schäden, die bei Kontrollen aufgedeckt werden, sind umgehend zu sanieren.

Die Bestandesaufnahme und Kontrolle bestehender Abwasseranlagen sind in Art. 9 geregelt.

Meteorwasserleitungen: Wo Strassen- oder Meteorwasser an Mischwasserkanalisationen angeschlossen werden, ist zu gewährleisten, dass die Dichtigkeit sowie die Kontrollierbarkeit des Mischwassersystems erhalten bleiben. Neue Meteorwasserleitungen sind vor Inbetriebnahme auf deren Dichtigkeit (gemäss SIA Norm 190) zu überprüfen.

Sickerleitungen von Bauten dürfen nur über dem höchsten Grundwasserstand erstellt werden. Ein Anschluss an das Schmutzwassersystem ist nur dann zugelassen, wenn ein Rückstau in die Sickerleitungen ausgeschlossen werden kann.

Versickerungen von verschmutzten Abwässern und Kühlwässern sowie das Erstellen von Bau- und Zeltlagerlatrinen mit Sickergruben sind verboten.

Die Versickerung von unverschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht ist zulässig. Die Ausführung bedarf in jedem Fall einer Bewilligung des AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Kläranlagen und Spezialbauwerke der Abwasserbehandlung sind nicht zugelassen.

c) Strassen

Bei der Erstellung neuer Strassenabschnitte, die dem Verkehr mit wassergefährdenden Stoffen dienen, ist eine dichte, vom Sickerleitungssystem unabhängige Strassenentwässerung zu erstellen.

Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) entsprechend anzupassen.

Für untergeordnete Strassen und Flurwege entfallen diese Massnahmen. Es muss jedoch ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Schutzzone das Strassenwasser punktuell versickern kann.

Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich sowie die Anwendung von Lackbitumen sind verboten.

d) Parkplätze

Bei Parkplätzen und Garagenvorplätzen zu ausschliesslich privater Benützung sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.

Das Autowaschen sowie vergleichbare Tätigkeiten, für welche wassergefährdende Stoffe verwendet werden, sind nur auf Plätzen mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitung gestattet.

Für gewerblich genutzte Parkplätze, die auch dem Abstellen und Parkieren von Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung dienen, ist ein dichter Belag und eine entsprechende Entwässerung erforderlich.

e) Lagerung, Umschlag und Anwendung von wassergefährdenden Stoffen

Die Lagerung, der Umschlag sowie die Anwendung von festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Grundwasser zu verunreinigen, sind verboten. Im Sinne einer Ausnahme sind gemäss Verordnung über Schutz der Gewässer durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 (Art. 9) folgende Anlagen zulässig:

- freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
- Gebinde mit einem gesamten Nutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk;
- freistehende Lagerbehälter mit Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m^3 je Schutzbauwerk betragen;
- Betriebsanlagen, wie hydraulische Lifte oder Transformatoren, mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis zu 450 Litern und der Klasse 2 bis zu 2'000 Litern;

Für das Errichten und Betreiben sämtlicher Anlagen ist eine Bewilligung des AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft erforderlich.

Für die oben aufgeführten und damit verbundenen Anlagen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Kreisläufe mit Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Boden Wärme entziehen (Erdregister) sind zulässig, wenn sie Schutzmassnahmen aufweisen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt werden. Das Erstellen und Betreiben von Kreisläufen mit Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Wasser Wärme entziehen, sind verboten.

Die Anpassung bestehender Anlagen ist in Art. 9 geregelt.

f) Deponien, Ablagerungen, Abstellplätze, Materialentnahmen, Geländeveränderungen

Das Errichten und Betreiben von **Deponien** aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen sind verboten.

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist verboten.

Materialentnahmen: Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: baubedingter Aushub).

Es dürfen keine **Geländeveränderungen** vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

g) Bau und Betrieb von Sportanlagen

Der Bau von Trainings- und Spielplätzen bedarf einer Bewilligung des AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Es wird nur der Einbau von Produkten bewilligt, die in ihrem Kurz- und Langzeitverhalten keine negativen Einflüsse auf die Grundwasserqualität bewirken.

Trainings- und Allwetterplätze mit Kunststoffbelägen sind zugelassen, wenn sie auf einem dichten Unterbau aufgebaut und entsprechend entwässert werden.

Das Erstellen von Kunsteisflächen und öffentlichen Schwimmbädern ist verboten.

h) Bewirtschaftung/Bodennutzung

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang, Acker- und Obstbau sowie mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbare Kulturen sind zugelassen.

Insbesondere sind dies Kleingärten, Sportrasen und Parkanlagen.

Folgende Bodennutzungen sind untersagt:

- Das Anlegen und Betreiben von Container-Kulturen.
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Feld.
- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigtem Boden, sofern dies den Kleinbedarf übersteigt.

Bei der Bewässerung von Rasenflächen sind nur Einzelgaben kleiner als 20 mm zulässig.

i) Pflanzenschutz/Unkrautbekämpfung

Als Pflanzenschutzmittel gelten Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung. Mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist allgemein Zurückhaltung zu üben. Der Anwender hat die auf der Etikette angegebenen

Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach der Verordnung über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittel-Verordnung) vom 23. Juni 1999 und nach der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986.

In allen Anwendungsfällen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidgenössische Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

Nutzungsbeschränkungen Pflanzenschutz:

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel, die mit dem Signet "grundwassergefährdend" gekennzeichnet sind.

grundwasser gefährdend

- Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung ist an und auf Strassen, Wegen und Parkanlagen sowie auf Dächern verboten.

- In der Grundwasserschutzzone ist das Lagern und Zubereiten von Pflanzenschutzmitteln sowie das Beseitigen von Packungen und Brüheresten verboten.

- Das Reinigen der Spritzgeräte hat fachgerecht ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu erfolgen.

k) Düngung

Der Einsatz von Düngern richtet sich nach Anhang 4.5 der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986.

Grundsatz: Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidgenössischen Forschungsanstalten.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mitzuberücksichtigen. Im weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse (Entzüge der Kulturen) sind verboten.

- Die Anwendung von Klärschlamm ist untersagt.

- Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.

- Während der Monate November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Gülle ausgebracht werden.

- Handelsdünger, die Stickstoff enthalten, und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.

- Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.

- Lanzendüngung ist unzulässig.

- Das Beimischen von Düngemitteln zum Bewässerungswasser ist verboten.

I) Nutzungsbeschränkungen im Wald

Bewirtschaftung

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt der Bestimmungen über Pflanzenschutzmittel nicht eingeschränkt. Es ist anzustreben, dass die Verjüngung des Waldes möglichst kleinflächig erfolgt.

Pflanzenschutzmittel

Grundsatz: Gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 dürfen im Wald keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Die Umweltschutzgesetzgebung regelt die Ausnahmen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 und der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986. Das heisst, Pflanzenschutzmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

Als Pflanzenschutzmittel gelten Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung. Ihnen gleichgestellt sind Mittel, die im Wald zur Behandlung von Bäumen gegen Schädlinge und Krankheiten an geschlagenem Holz verwendet werden.

Die Behandlung von geschlagenem Holz mit Insektiziden oder Fungiziden ist auf dafür aus forstwirtschaftlicher Sicht geeigneten Plätzen zugelassen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann.

In allen Fällen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidgenössische Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

Nutzungsbeschränkungen Pflanzenschutz:

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel, die mit dem Signet "grundwassergefährdend" gekennzeichnet sind.

grundwasser gefährdend

- Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden) ist im Wald verboten).

Düngung

Die Verwendung von Düngern und Zusätzen ist grundsätzlich verboten.

m) Nutzungsbeschränkungen im Familiengartenareal

Für die Bewirtschaftung und den Betrieb der in der Schutzzone liegenden Familiengärten gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

- Das Erstellen von Abwasser-/Sickergruben ist verboten.
- Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.
- Bei der Düngung ist Zurückhaltung zu üben. Die Menge ist auf den Bedarf der Kulturen abzustimmen. Die Empfehlungen auf den Packungen sind strikt einzuhalten. Die Verwendung von rein mineralischen Düngern bzw. Kunstdüngern ist verboten. Die Verwendung von Mist und Kompost ist erlaubt. Zwischenlager von Mist sind verboten; dieser ist auf die zu bewirtschaftenden Flächen zu verteilen bzw. einzuarbeiten. Bei der Verwendung von biologischen Düngern ist der im Kompost und Mist enthaltene Stickstoff zu berücksichtigen.
- Die Bewässerung ist auf den Bedarf der Kulturen abzustimmen. Es ist verboten, die Gärten unbeaufsichtigt wässern zu lassen.
- Die Gärten sind über den Winter möglichst zu begrünen.
- Das Kompostieren ist nur ausserhalb der Schutzzone auf einem dafür vorgesehenen Platz gestattet.

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S II

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Bauten und Anlagen aller Art (inklusive Leitungsbauten) sind verboten.

b) Waldstrassen

Beim Anlegen von neuen Waldstrassen ist die engere Schutzzone nach Möglichkeit zu meiden. Im Sinne einer Ausnahme können neue Waldstrassen durch die engere Schutzzone geführt werden. Dies bedarf einer Bewilligung des AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.

c) Parkplätze und Erholungseinrichtungen

Das Anlegen von Parkplätzen und Erholungseinrichtungen ist verboten.

Bestehende Parkplätze sind innert zweier Jahre nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen mit dichtem Belag und Randbordüren zu versehen und zu entwässern. Andernfalls sind diese aufzuheben.

d) Bewirtschaftung

Der Waldbestand muss erhalten bleiben. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Das Anlegen von forstlichen Pflanzgärten ist nicht zugelassen.

e) Fütterungsstellen

Das Anlegen und Betreiben von Wildfütterungsstellen sind verboten.

f) Nutzholzbehandlung

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Insbesondere ist das Behandeln von geschlagenem Holz gegen Insekten- und Pilzbefall verboten.

Innerhalb der engeren Schutzzone dürfen keine neuen Holzlagerplätze erstellt werden. Bestehende Plätze können auf Zusehen hin toleriert werden, wenn darauf kein mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Holz gelagert wird.

Art. 7 Fassungsbereich, Zone S I

Als Folge der bestehenden Wegführung des **Haselstude-Wääg** kann bei den Seminar-Quellen 1 + 2 nur ein **Fassungsbereich mit beschränkter Schutzwirkung** ausgeschieden werden.

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Erweitern oder Ausbauen der bestehenden Strassen ist verboten.
- Das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, die nicht der Wasserversorgung dienen, ist verboten.
- Materiallager jeglicher Art (einschliesslich Holz) sind verboten.
- Jegliches Verwenden von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.

III Spezielle Massnahmen

Art. 8 Schutz des Fassungsbereiches

Der Fassungsbereich ist im Gelände auf zweckmässige Weise zu markieren.

Art. 9 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte; Kontrollen und Sanierungen von Anlagen inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen

a) Bestandesaufnahme und Kontrolle bestehender Abwasseranlagen

Die bestehenden Kanalisationen und Hausanschlüsse sind für die ganze Schutzzone zu erheben und durch die Gemeinde in einem Konfliktplan darzustellen.
Innert Jahresfrist nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind sämtliche Abwasseranlagen, Kanalisationen (inklusive Hausanschlüsse), Güllengruben und Mistplatten zu Lasten der Anlageeigentümer auf ihren Zustand (Dichtigkeit) hin zu kontrollieren. Allfällige Mängel sind umgehend zu beheben.

Lässt sich bei Schmutzwasserleitungen die geforderte Dichtigkeit mit Sanierungsmassnahmen nicht bewerkstelligen, so sind diese gemäss den Anforderungen dieses Reglementes zu ersetzen.

b) Anpassung von Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Bestehende Tankanlagen und Gebindelager in der Grundwasserschutzzone sind so abzuändern oder zu ergänzen, dass sie den Anforderungen der Zone S III entsprechen (siehe Art. 5 lit.e).

Ist eine Anpassung der Anlage nicht mehr möglich, so ist die betreffende Anlage ausser Betrieb zu setzen.

Die Anpassung bzw. Ausserbetriebsetzung von Lageranlagen erfolgt auf Weisung des AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Die Dringlichkeit richtet sich insbesondere nach der Zonenzugehörigkeit, dem Alter und dem Zustand der Anlage sowie dem Grad der vorhandenen Sicherheit.

Jedes Ändern oder Anpassen von Anlagen bedarf einer Bewilligung des AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

c) Bauliche Sicherung und Anpassung bestehender Strassen

Der folgende bestehende Strassenabschnitt ist spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen mit baulichen Massnahmen so anzupassen, dass durch den Betrieb und die Entwässerung der Strasse eine direkte Gefährdung der Fassung ausgeschlossen werden kann:

- Haselstude Wääg: Verlegung von zwei Seitengraben-Entwässerungen aus dem Fassungsbereich (Seminar 1+2; 3+4).

Der bezeichnete Strassenbereich ist innerhalb der ganzen Schutzzone mit entsprechenden Abschlüssen zu versehen und in dichten Leitungen zu entwässern.

Sämtliche Anpassungsarbeiten sind im Einvernehmen mit dem Fassungseigentümer und dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft zu realisieren.

d) Baulicher Unterhalt der Quellfassung

Die Quellfassung, Brunnenstube und Ableitung sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstube hat zudem den Sicherheitsvorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu entsprechen.

e) Anmerkung der Schutzzonen im Zonenplan

Im Bereich, wo die Schutzzonen innerhalb der bestehenden Bauzone liegen, ist zukünftig im Zonenplan der Schutzzonenperimeter zu bezeichnen. Diese Bezeichnung im Zonenplan hat nur informativen Charakter.

IV Schlussbestimmungen

Art. 10 Ausnahmefälle, Auslegung und Aenderung des Reglementes

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzmassnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, ist die vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) erlassene Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen als Richtlinie beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

Allfällige weitere Einschränkungen sind durch Änderung des Reglementes oder in einem separaten Verfahren zu erlassen.

Art. 11 Inkrafttreten

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Art. 12 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anzumerken.

Art. 13 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 14 Vollzug und Überwachung

Gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 liegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen beim Gemeinderat.

Art. 15 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft.

Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Vom Gemeinderat Küsnacht festgesetzt am 1. Februar 2001

Der Präsident | Der Gemeindeschreiber

Für den Gemeinderat Küsnacht ZH

Dr. U. Gut-Winterberger
Gemeindepräsidentin

K. Stroppel
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Baudirektion mit Verfügung Nr. 344 vom 18. Feb. 2002

V ANHANG

Anhang 1 **Spezielle Anmerkungen zur Grundwasserfassung**

Anhang 2 **Grundeigentümerverzeichnis**

Anhang 3 **Alphabetisches Grundeigentümerverzeichnis**

SPEZIELLE ANMERKUNGEN ZU DEN QUELLFASSUNGEN — Anhang 1

1. Hydrogeologische Verhältnisse

Die Seminar-Quellen liegen am oberen linken Rand des Küsnachter Tobels. Die Fassungen befinden sich vermutlich im Moränenmaterial mit einer geringen Überdeckung von Gehängeschutt oder Schmelzwasserablagerungen. Das Wasser stammt zur Hauptsache aus dem tiefsten Teil von Obermoränen oder aus kiesig-sandigen Einschaltungen der Grundmoräne.

2. Ergiebigkeit und Wasserqualität

Die Ergiebigkeit der Quellen sieht wie folgt aus (Jahre 1985 - 1999):

Seminar 1	6 - 8 l/min im Mittel	(4 / 10 l/min Min / Max)
Seminar 2	7 - 13 l/min im Mittel	(5 / 16 l/min Min / Max)
Seminar 3	3 - 7 l/min im Mittel	(1 / 11 l/min Min / Max)
Seminar 4	17 - 60 l/min im Mittel	(4 /110 l/min Min / Max)

Die Schüttungen der Quellen 1 bis 3 weisen keine grossen Schwankungen auf. Die Fassung 4 bewegt sich in einem grossen Schwankungsbereich, was auf einen Oberflächen-Einfluss schliessen lässt.
Nach Herrn Aeberli (Wünschelrutengänger) fliessen bedeutend grössere Mengen von Grundwasser auf einer Tiefe von über 20 m ab OK Terrain. Die Seminarquellen sollen lediglich kleiner Aufstösse sein. Der Hauptstrom soll östlich aus Richtung der Familiengärten kommen.

Die Wasserqualität war in den letzten Jahren immer einwandfrei und die Quellen werden genutzt. Auffallend ist ein erhöhter Nitratgehalt. Das Quellwasser ist überdurchschnittlich hart.

3. Schutzmassnahmen

Der Einfluss der punktuellen Versickerungen des seitlichen Strassengrabens des Haselstude-Wäägs ist umgehend zu eliminieren. Möglicherweise ist die grosse Schwankung der Fassung 4 auch darauf zurückzuführen. Andererseits könnten die Überdruckmechanismen der wasserführenden Schichten einen Einfluss haben (Aeberli).

Aufgrund der guten Wasserqualität sollten trotz der nicht reglementskonformen Führung des Haselstude-Wäägs keine weiteren übertriebenen Massnahmen getroffen werden.

GRUNDEIGENTÜMER - VERZEICHNIS

Schutzzonen - Gebiet: **Seminar - Quellen**

Plan - Nr. **345 - 102**

Kat. Nr.	Grundstücks Fläche m²	Eigentümer	SCHUTZZONE Flächenanteile			
			I	II-A	II-B	III
4583	1'003	Dr. jur. Schneebeli, Walter				X
4897	1'128	Ackermann, Matthys				X
5032	2'043	Baumgartner, Siegfried				X
6246	1'133	Marangoni-Flückiger, Brigitta + Cesarino				X
6247	1'027	Erben Stärkle, Max				X
6547	1'154	Frey-Boéchat, Simone				X
6548	790	Surber, Elvira				X
6549	862	Heusi Benjamin				X
6756	1'126	Fischer, Daniel				X
6998	795	Kummer-Tameling, Viviane + Werner				X
7005	1'211	Meier, Christian				X
7390	3'480	Polit. Gem. Küsnacht				X
7529	437	von Arx Gaisser, Marie-Louise				X
7530	482	Stucki-Grimm, Marta				X
7553	91	Marangoni-Flückiger, Brigitta + Cesarino				X
7554	602	Polit. Gem. Küsnacht				X
7692	1'968	Wais, Guy				X
7726	898	Kramer-Jenny, Peter				X
7727	1'301	Keckeis-Tobler, Ellen				X
7735	275	Flurwegberechtigte				X
7770	443	Wolf, Andreas				X
7771	438	Nussbaumer-Epprecht, Jürg + Brigitta				X
7831	355	Keller, Hans Rudolf				X
7832	517	Durisch-Haubensak, Thomas				X
7988	590	Polit. Gem. Küsnacht				X
8137	806	Amacher, Robin				X
8443	682	Baumann-Wettstein, Karl		300		X
8444	417	Dr. med. dent. Keller-Dietrich, Walter				X
8445	147	Miteigentum Kat. 8443/8444				X
8446	18	Baumann-Wettstein, Karl				X

GRUNDEIGENTÜMER - VERZEICHNIS

Schutzzonen - Gebiet: **Seminar - Quellen**

Plan - Nr. **345 - 102**

8447	17	Dr. med. dent. Keller-Dietrich, Walter				X
8448	17	Prof. Dr. Trümpy, Rudolf				X
8449	18	Dietrich-Sommer, Ruth				X
8450	178	Miteigentümer				X
8451	88	Miteigentümer				X
8452	315	Prof. Dr. Trümpy, Rudolf				X
8453	427	Dietrich-Sommer, Ruth				X
8522	575	Flühmann, Otto				X
8567	778	Auckenthaler-Hauser, Dorothea				X
8568	500	Auckenthaler-Hauser, Dorothea				X
8678	421	Hanimann, Josef				X
8679	440	Frey-Baron, Martin + Lynn				X
11573	223'198	Holzkorporation Küsnacht	2'430	8'310		X

ALPHABETISCHES GRUNDEIGENTÜMER-VERZEICHNIS

Schutzzonen - Gebiet: **Seminar - Quellen**

Plan - Nr. **345 - 102**

NAME VORNAME	STRASSE	ORT	KAT. NR.
Ackermann, Matthys	Lärchenweg 1	8700 Küsnacht	4897
Amacher, Robin	Allmendboden 23	8700 Küsnacht	8137
Auckenthaler-Hauser, Dorothea	Allmendboden 13a	8700 Küsnacht	8567, 8568
Baumann-Wettstein, Karl	Allmendboden 15	8700 Küsnacht	8443, 8446
Baumgartner, Siegfried	Allmendboden 1	8700 Küsnacht	5032
Dietrich-Sommer, Ruth	Allmendboden 21	8700 Küsnacht	8449, 8453
Dr. jur. Schneebeli, Walter	Lärchenweg 4	8700 Küsnacht	4583
Dr. med. dent. Keller-Dietrich, Walter	Allmendboden 17	8700 Küsnacht	8444, 8447
Durisch-Haubensak, Thomas	Allmendboden 20	8700 Küsnacht	7832
Erben Stärkle, Max (Stärkle, Paul)	Forchstr. 197	8132 Hinteregg	6247
Fischer, Daniel	Hellstr. 12	8127 Forch	6756
Flühmann, Otto	Allmendbodenstr. 26	8700 Küsnacht	8522
Flurwegberechtigte			7735
Frey-Baron, Martin + Lynn	Allmendboden 24	8700 Küsnacht	8679
Frey-Boéchat, Simone	Schübelstr. 2	8700 Küsnacht	6547
Hanimann, Josef	Allmendboden 21	8700 Küsnacht	8678
Heusi Benjamin	Allmendboden 3	8700 Küsnacht	6549
Holzkorporation Küsnacht (Frehner, Hans)	Bergstr. 10	8700 Küsnacht	11573
Keckeis-Tobler, Ellen	Schiedhaldenstr. 59	8700 Küsnacht	7727
Keller, Hans Rudolf	Allmendboden 18	8700 Küsnacht	7831
Kramer-Jenny, Peter	Lärchenweg 6	8700 Küsnacht	7726

ALPHABETISCHES GRUNDEIGENTÜMER-VERZEICHNIS

Schutzzonen - Gebiet: **Seminar - Quellen**

Plan - Nr. **345 - 102**

NAME VORNAME	STRASSE	ORT	KAT. NR.
Kummer-Tameling, Viviane + Werner	Allmendboden 2	8700 Küsnacht	6998
Marangoni-Flückiger, Brigitta + Cesarino	Allmendboden 11	8700 Küsnacht	6246, 7553
Meier, Christian	Bergstr. 57a	8700 Küsnacht	7005
Miteigentum			8445, 8450, 8451
Nussbaumer-Epprecht, Jürg + Brigitta	Allmendboden 8	8700 Küsnacht	7771
Polit. Gemeinde Küsnacht			7390, 7554, 7988
Prof. Dr. Trümpy, Rudolf	Allmendboden 19	8700 Küsnacht	8448, 8452
Stucki-Grimm, Ria	Allmendboden 12	8700 Küsnacht	7530
Surber, Elvira	Allmendboden 5	8700 Küsnacht	6548
von Arx Gaisser, Marie-Louise			7529
Wais, Guy	Lärchenweg 2	8700 Küsnacht	7692
Wolf, Andreas	Allmendboden 10	8700 Küsnacht	7770